

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 28
17. Jahrgang
vom 07.11.2003

Inhaltsangabe

67/03 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassene Volksinitiative der Arbeitsgemeinschaft Haus der offenen Tür NRW-AGOT NRW

10/101

68/03 Auslage des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Erfstadt für das Haushaltsjahr 2004

20/200

Jetzt auch im Internet!!!
www.erfstadt.de

Herausgegeben vom
Bürgermeister
der Stadt Erfstadt,
Postfach 2565,
50359 Erfstadt.

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
abonniert oder
gegen Erstattung der
Portokosten einzeln
Bezogen werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

Verwaltungsgebäude
Lechenich,
Bonner Straße 9-11

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203/202
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erfstadt.de eingesehen
werden

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr.67/03

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassene Volksinitiative der Arbeitsgemeinschaft „Haus der offenen Tür NRW - AGOT NRW“ in der Zeit vom **27. November 2003 bis 27. Januar 2004**

1 Die Volksinitiative ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet:

Der Landtag möge sich befassen

„- mit der Absicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

- mit dem Ziel, die Förderung aller jungen Menschen (im Sinne der §§ 11 - 13 SGB VIII) in NRW rechtsverbindlich zu gewährleisten.“

2 Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für die Volksinitiative für die Stadt Erftstadt wird in der Zeit vom **10. November 2003 bis 14. November 2003 vormittags von 9.00 - 12.00 Uhr und zusätzlich vom 10.11.2003 bis 12.11.2003 von 14.00 - 16.00 Uhr und am 13.11.2003 von 14.00 - 18.00 Uhr im Rathaus Liblar, Holzdamm 10**, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrmerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes eingetragen ist.

Zur Eintragung in die Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der angegebenen Einsichtsfrist - spätestens am **14. November 2003 bis 12.00 Uhr** - bei der **Stadtverwaltung Erftstadt, Holzdamm 10**, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in einer beliebigen Gemeinde des Landes in eine ausgelegte Liste der Volksinitiative eintragen.
6. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, der bis zum Beginn der Eintragsfrist (letztmalig am 26. November 2003) zu stellen ist,
 - a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Eintragungsberechtigte,
 - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Eintragungsberechtigter, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Volksinitiative erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Eintragungsberechtigten nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Erfstadt, den 06.11.2003


(Bösche)
Bürgermeister

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 68 / 03



Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erftstadt für das Haushaltsjahr 2004 liegt samt Anlagen gem. §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254)

vom 17.11.2003 bis 21.11.2003 sowie
am 24.11 und 25.11.2003

montags bis freitags an den Vormittagen von 8.⁰⁰ bis 12.⁰⁰ Uhr und montags bis mittwochs an den Nachmittagen von 14.⁰⁰ bis 16.⁰⁰ Uhr, donnerstags zusätzlich von 14.⁰⁰ bis 18.⁰⁰ Uhr

im Verwaltungsgebäude Erftstadt-Lechenich, Bonner Straße 9 – 11, Zimmer 33 öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, 50374 Erftstadt, Holzdamn 10 oder Bonner Straße 9 – 11, erheben.

Über die Einwendungen beschliesst der Rat in öffentlicher Sitzung

Erftstadt, den 07. NOV. 2003


(Bösche)